

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/46

Xanten, 03.12.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 09.12.2014	2 – 3
Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2014	4 – 6
110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ hier: Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gem. § 6 BauGB	7 – 11
Bebauungsplan Nr. 176 B „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	11 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Dienstag, 9. Dezember 2014, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden	
2	Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2014	
3	Berichterstattung gem. § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse; Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt vom 04.11.2014	St 14/204
4	Bebauungsplan Nr. 128 B "Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße / Weseler Straße und Sportplatz Birten" hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Offenlagebeschluss	St 14/221
5	116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Offenlagebeschluss	St 14/222
6	Bebauungsplan Nr. 187 B, „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“ hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Offenlagebeschluss	St 14/223
7	Neuaufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Xanten für die Jahre 2013 bis 2018	St 14/207
8	Erstellung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel	St 14/195
9	Mittelfristige Planung des Straßenausbaues in Xanten	St 14/205
10	Klimaschutz in der Stadt Xanten hier: Grundsatzbeschluss	St 14/230
11	Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Xanten gemäß § 3 DSchG NRW - vorsorglich -	

- 12 Erteilung der Erlaubnis zur Entfernung von Bäumen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Xanten
- vorsorglich -
- 13 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 13.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2014 zum Anlegen von Wildblumenwiesen auf öffentlichen Flächen, eingegangen am 31.10.2014 St 14/202
- 13.2 Antrag der FBI-Fraktion vom 17.11.2014 auf Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 "Bioenergiezentrum Xanten", eingegangen am 18.11.2014 St 14/212
- 13.3 Antrag der FBI-Fraktion vom 17.11.2014 auf Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Sonderbaufläche Bioenergiezentrum, eingegangen am 18.11.2014 St 14/213
- 13.4 Antrag der FBI-Fraktion vom 17.11.2014 zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen im Bereich des bisherigen Bioenergiezentrum Xantens, eingegangen am 18.11.2014 St 14/214
- 14 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 15 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 16 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 25.11.2014

gez. Bours
Ausschussvorsitzender

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 11. Dezember 2014, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Hauptausschusses ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister	
2	Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2014	
3	Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse	St 14/232
4	Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:	
4.1	Antrag des CDU Ortsverbandes Vynen-Obermörmtter auf Einsetzung eines Grundschulbusses zur St. Viktor Grundschule vom 24.09.2014	St 14/172
5	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten	St 14/198
6	Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	St 14/216
7	12. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen	St 14/218
8	Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	St 14/193
9	Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - DBX -"	St 14/228
10	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen Aufgaben aus der Rufbereitschaft zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten	St 14/236
11	Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie zusätzlich eines Verhinderungsververtreters	St 14/157
12	Wahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und	St 14/158

Ausschüssen juristischer Personen, an denen die Stadt Xanten beteiligt ist

- | | | |
|------|--|-----------|
| 13 | Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Herrn Stadtoberbaurat Franke | St 14/194 |
| 14 | Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO für das Geschäftsjahr 2013 | St 14/191 |
| 15 | Versicherungsverträge städtische Gebäude | St 14/203 |
| 16 | Investitionskredit für die Netzwerke Xanten GmbH - Nachfinanzierung | St 14/224 |
| 17 | Mittelfristige Planung des Straßenausbaues in Xanten | St 14/205 |
| 18 | Erstellung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel | St 14/195 |
| 19 | Schmutzwasserentwässerung für die Ortsteile Vynen und Marienbaum hier: Ergänzung der Vertragsparteien durch die LINEG | St 14/217 |
| 20 | Gewährung von Zuschüssen | |
| 20.1 | Antrag des Heimat- und Bürgervereins Lüttingen e.V. vom 24.11.2014 auf die Gewährung eines Zuschusses für die Aufstellung einer Ruhebänk sowie die Pflege der Baumallee auf dem Friedhof von St. Pantaleon | St 14/241 |
| 21 | Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind: | |
| 21.1 | Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2014 zum Bau eines funktionsfähigen Aufzuges im Rathaus | St 14/227 |
| 21.2 | Antrag der FBI Fraktion - eingegangen 26.09.2014 - zur Vorlage eines anlassbezogenen Schulentwicklungsplanes in Ergänzung zur Schulstatistik vom September 2014 | St 14/200 |
| 21.3 | Antrag der FBI-Fraktion vom 24.10.2014 zur Anpassung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-" | St 14/225 |
| 21.4 | Antrag der FBI-Fraktion vom 28.10.2014 zur Bestätigung der weiterführenden Gesellschaftstätigkeit der Netzwerke Xanten GmbH | St 14/206 |
| 21.5 | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2014 zur Bereitstellung eines kostenlosen WLAN in der Innenstadt | St 14/215 |
| 21.6 | Antrag der FBI-Fraktion vom 17.11.2014 zur Parksituation am Fildersteg | St 14/240 |
| 21.7 | Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2014 zur Internet-Breitbandversorgung in Xanten | St 14/229 |

- 22 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 22.1 Anfrage des Stadtverordneten Klaus-Martin Meier zur Entwicklung der Gewerbesteuern und Arbeitsplätze St 14/209
- 22.2 Anfrage des Stadtverordneten Klaus-Martin Meier, FDP, vom 17.11.2014 zu den Auswirkungen des vorgelegten Gesetzentwurfes zur PKW-Maut St 14/235
- 22.3 Anfrage der FDP-Xanten vom 16.11.2014 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten St 14/231
- 23 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 24 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- 1 Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse St 14/233
- 2 Grundstücksangelegenheiten
- 2.1 Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Wardt St 14/192
- 3 Geplanter Parkplatz Am Rheintor/Nibelungenplatz hier: Gestattungsvertrag St 14/211
- 4 Abschluss von Mietverträgen
- 4.1 Abschluss eines Mietvertrages für den Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wesel e.V., an der Heinrich-Lensing-Straße St 14/219
- 4.2 Aktuelle Situation zur Unterbringung von Flüchtlingen St 14/239
- 5 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 6 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 26.11.2014

gez. Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Genehmigung der 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“

für den Bereich zwischen der Bundesstraße B 57, dem Winnenthaler Kanal, der Bahnstrecke Xanten-Duisburg, der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Straße Zur Wassermühle und den landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Gewerbegebietes Birten

Mit Verfügung vom 07.11.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27Xan-110-1177 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 02.04.2014 beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. In der Begründung zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Kapitel 8 der zweite Absatz zu streichen. Stattdessen ist gemäß dem mit Ihrer E-Mail vom 06.11.2014 eingereichten Textvorschlag zum Thema Artenschutzprüfung folgende textliche Ergänzung vorzunehmen:

„Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 176 B wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Vorprüfung vorgenommen. Hierzu wurde das Messtischblatt 4304 (Xanten) für planungsrelevante Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz herangezogen.

Bei der Betrachtung der planungsrelevanten Arten ergibt sich, dass der Planbereich aufgrund seiner Ausprägung nicht oder nur untergeordnet als potentiell bzw. tatsächliches Habitat geeignet ist. Auch eine anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten kann ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Prüfung (Stufe II) ist auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Die FFH-Voruntersuchung ergab, dass keine Flächen der Schutzgebiete unmittelbar betroffen sind. Die Untersuchung möglicher indirekter Auswirkungen ergab, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele erwartet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.“

Begründung:

Im Umweltbericht unter Punkt 8 heißt es lediglich: „Die artenschutzrechtliche Prüfung für die neu zu bebauenden Flächen erfolgt im Bebauungsplanverfahren Nr. 176 B.“ Anschließend verweisen Sie auf die ASP im Bebauungsplanverfahren Nr. 176 B. Eine bloße Verschiebung auf ein nachgeordnetes Verfahren ist aber nicht ausreichend. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Sinne der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der Artenschutzprüfung). So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 06.11.2014 haben Sie mir einen Textvorschlag als Ergänzung des

Umweltberichtes übersandt, in der Erläuterungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im erforderlichen Rahmen enthalten sind.

Diese Ausführungen halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in den Umweltbericht aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Änderung der Begründung ist zu dokumentieren.

2. In der Begründung ist im Kapitel 7.2.1 gemäß dem mit Ihrer E-Mail vom 06.11.2014 eingereichten Textvorschlag zum Thema Immissionsschutz folgende textliche Ergänzung vorzunehmen:

„Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurde im Bebauungsplanverfahren Nr. 176 B vom TÜV Nord (Essen) ein Gutachten zu den Geräuschimmissionen durch Straßen, Schiene- und Anlagengeräusche erstellt, da die Darstellung einer Wohnbaufläche (heranrückende Wohnbebauung) unter Umständen zu Nutzungskonflikten führen könnte. Das Gutachten konnte nachweisen, dass keine Bedenken, auch nicht bei der Addition der Geräuschanteile, bestehen.“

Begründung:

Aussagen zum ggf. bestehenden Lärmimmissionskonflikt und einer möglichen Lösung wurden in der Begründung nicht getroffen, obwohl eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik im Laufe des Verfahrens in ausreichendem Maß stattgefunden hat. Ein Gutachten des TÜV Nord, das die Unbedenklichkeit bestätigt, liegt ebenfalls vor. Die am 06.11.2014 nachgereichten Ausführungen halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind jedoch aus o.g. Gründen formal in die Begründung aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Ergänzung der Begründung ist zu dokumentieren.

3. In der Begründung ist im Kapitel 7.2.2 gemäß dem mit Ihrer E-Mail vom 06.11.2014 eingereichten Textvorschlag zum Thema Verkehr folgende textliche Ergänzung vorzunehmen:

„Falls in einigen Jahren verkehrliche Probleme an der Einmündung der Straße Zur Wassermühle zur B 57 auftreten, sollte der Ausbauzustand der Straße Zur Wassermühle über eine Verkehrsuntersuchung überprüft werden. Für die vorhandene Wohnbebauung ist die Erschließung ausreichend“

Begründung:

Aussagen zum ggf. bestehenden Konflikt durch zusätzlich entstehenden Verkehr und einer möglichen Lösung wurden in der Begründung nicht getroffen. Den am 06.11.2014 nachgereichten Textvorschlag halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, er ist jedoch aus o.g. Gründen formal in die Begründung aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Ergänzung der Begründung ist zu dokumentieren.

Begründung

I.

Am 02.04.2014 beschloss der Rat der Stadt Xanten die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Xanten „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“. Mit Schreiben vom 31.07.2014, hier eingegangen am 11.08.2014, stellten Sie den Antrag auf Genehmigung dieser FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB.

Mit E-Mail vom 24.10.2014 habe ich Sie angehört und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 03.11.2014 zu den Themen Artenschutzprüfung, Lärmimmissionen und Verkehr zu äußern. Davon haben Sie im Schreiben vom 31.10.2014 und mit E-Mail vom 06.11.2014 Gebrauch gemacht

II.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB muss die Genehmigung versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan (FNP) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Da aber meine Prüfung der von Ihnen nachgereichten Unterlagen ergab, dass es bezüglich der Themenbereiche Artenschutz, Lärm und Verkehr lediglich an einer ausreichenden Darlegung mangelt, die inhaltliche Auseinandersetzung aber nicht zu beanstanden ist, kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Hinweise

Den Nachweis der Bekanntmachung und die entsprechend meiner Verfügung ergänzte Zweitausfertigung der Begründung nebst Umweltbericht bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Kreis Wesel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag

Gez.: Linck-Müller“

Die unter dem Punkt Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen zur Ergänzung wurden in die Begründung eingearbeitet.

Die Erteilung der Genehmigung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
3. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

Gleichzeitig wird

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs-

plans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

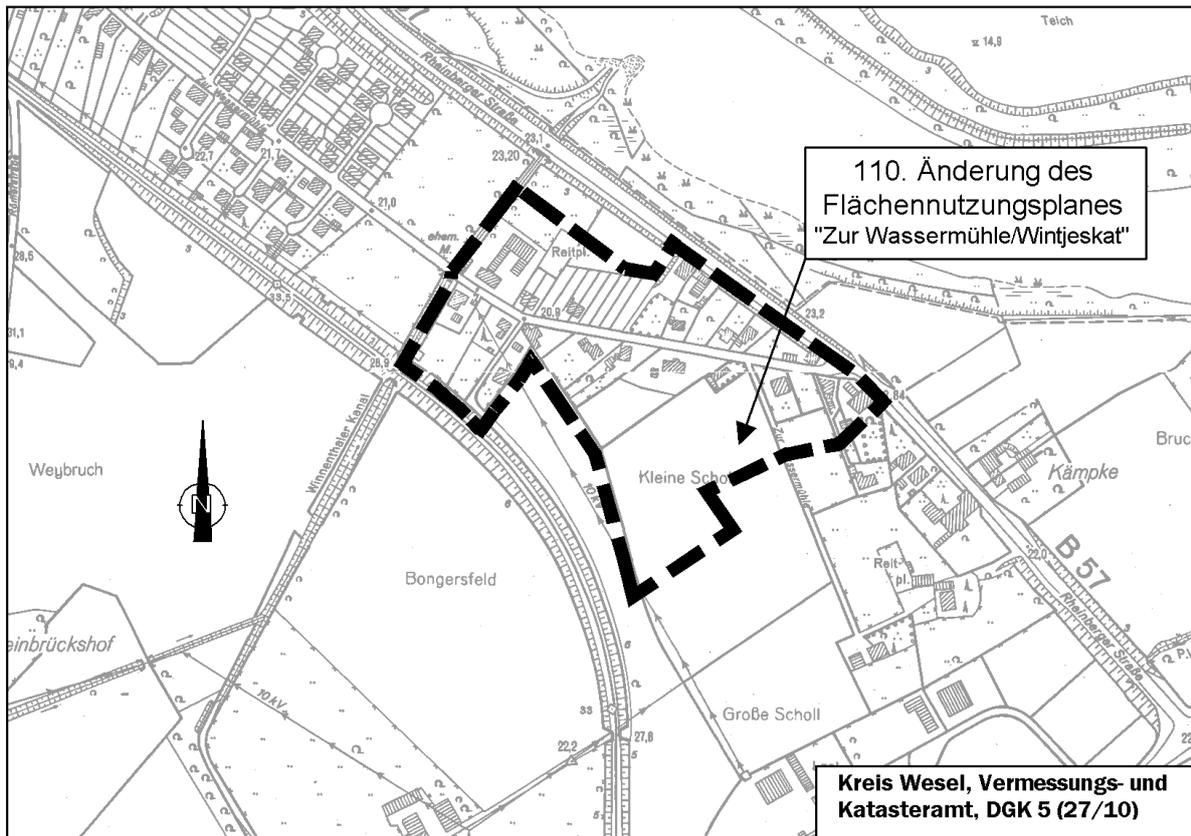
Mit dieser Bekanntmachung wird die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ wirksam.

Ich bestätige hiermit, dass die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat“ mit dem Ratsbeschluss vom 02.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Hiervon ausgenommen sind die von der Bezirksregierung nach Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Xanten in den Nebenbestimmungen der Genehmigung genannten Bestandteile, die in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 27.11.2014

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat"

im Bereich der Straße Zur Wassermühle, der Bahnstrecke Xanten-Duisburg und dem Gewerbegebiet Birten

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Arrondierung von neuen Wohnbauflächen an der bereits bestehenden Altbebauung entlang der Straße Zur Wassermühle. Es soll für ca. 20 Wohnbaugrundstücke Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Birten, Flur 3, Flurstücke Nrn. 908 tlw., 910 tlw. und 1268 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich

bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 176 B "Wohngebiet Zur Wassermühle / Wintjeskat" mit dem Ratsbeschluss vom 02.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 28.11.2014

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

